

**B E K A N N T M A C H U N G**

**12. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**– Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationen für die Windenergie-**  
**nutzung“ -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat am 24.03.2022 in öffentlicher Sitzung unter Tagesordnungspunkt A 8 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Sendenhorst beschließt die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ und der Gesamthöhenbegrenzung von max. 140 m über Grund.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes (Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) sowie die Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen Höhenbegrenzung bei Windenergieanlagen.

Aufgrund der dynamischen gesetzlichen Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien ist ein Beschluss zur Durchführung des Bauleitverfahrens in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 24.03.2022 zunächst noch nicht gefasst worden.

Diesen verfahrenseinleitenden Beschluss hat der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst in öffentlicher Sitzung am 13.12.2022 unter Tagesordnungspunkt A 10 wie folgt gefasst:

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 (1) LaPlaG, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Verfahren für die 12. FNP-Änderung durchzuführen.

## **ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG UND BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachungen mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst am 24.03.2022 und 13.12.2022 gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse betr. den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst.**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst**

Die Verwaltung wurde gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst vom 13.12.2022 beauftragt, für den Entwurf der o. g. 12. Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen; vgl. Seite 2 dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans inklusiv aller zugehörigen Unterlagen wird in der Zeit von

**Montag, den 13. Februar 2023 bis einschl. Freitag, den 10. März 2023**

im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, 2. OG, Zimmer 309 während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Mittwochnachmittag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

Donnerstagnachmittag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgelegt. Für eine Einsichtnahme der Unterlagen außerhalb der o. g. Dienststunden ist eine telefonische oder schriftliche Terminvereinbarung mit Frau Nienkemper erforderlich (02526-303139 oder nienkemper@sendenhorst.de).

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zudem können Anregungen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans – inklusive Begründung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 2 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Anmerkung:** Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird i. V. m. dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder schriftlich z. B. per E-Mail unter nienkemper@sendenhorst.de einzureichen. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter der Telefonnummer 02526/303139 gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung zudem beauftragt, die TöB-Beteiligung gem. § 4 BauGB für das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen; vgl. Seite 2 dieser Bekanntmachung.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

**Der Beschluss sowie die Terminierung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die TöB- Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB für das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

## **Umweltbericht**

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte sollen dazu dienen, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen sowie weitere umweltbezogene Abwägungsmaterialien zu sammeln. Auf dieser Grundlage wird der Vorentwurf des Umwelt-

berichts im weiteren Planverfahren überarbeitet und zur Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB der Begründung beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu Bauleitplänen und aktuellen Bauleitplanverfahren der Stadt Sendenhorst auch im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) >Wirtschaft, Bauen und Umwelt >Planen und Bauen >Bebauungspläne einzusehen sind.

Diese Bekanntmachung kann im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) >Unsere Stadt >Aktuelles >Bekanntmachungen eingesehen werden.

Sendenhorst, den 20.01.2023  
In Vertretung

gez. Küch-Wallmeyer  
Allgemeine Vertreterin